

**Ergänzende Bedingungen
der Stadtwerke Hattingen GmbH**

zu der "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)" vom 26. Oktober 2006 - BGBl. 2006, Teil I Nr. 50, S. 2396 ff. –

1. Abrechnung, Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 GasGVV)

Der Gasverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet (Abrechnungsjahr). Die Stadtwerke Hattingen GmbH ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu legen.

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr monatlich Abschlagszahlungen berechnet. Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit der Abschlagsbeträge werden mit der Jahresverbrauchsabrechnung neu berechnet und mitgeteilt.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 14 GasGVV bleibt unberührt.

2. Zahlungsweisen (§ 16 GasGVV)

Der Kunde kann seine Zahlungen

- a) durch Überweisung,
- b) durch Lastschriftinzugsverfahren oder
- c) durch Barzahlung (nur während der Servicezeiten in der Geschäftsstelle der Stadtwerke Hattingen GmbH)

an die Stadtwerke Hattingen GmbH leisten.

3. Zahlungsverzug (§ 17 GasGVV)

Die Stadtwerke Hattingen GmbH berechnet bei Zahlungsverzug gemäß § 17 Abs. 2 GasGVV

- | | |
|----------------|---------|
| a) Mahnkosten | 3,80 € |
| b) Nachinkasso | 25,00 € |

4. Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 GasGVV)

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber festgelegten Kosten zu zahlen.

5. Umsatzsteuer

Die Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Beträge erfolgt zu den aufgeführten Nettopreisen. Die jeweils gesetzlich fest gelegte Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet.

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges nach Ziffer 3 sowie die Kosten der Unterbrechung der Versorgung nach Ziffer 4 unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

6. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.07.2007 in Kraft.

Hattingen, den 30.04.2007